

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Sammelanmeldungen zur Insolvenztabelle- Wirksamkeitserfordernisse

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BAG, Urteil vom 20.02.2025 – 6 AZR 32/24

Vorbemerkung

Die wirksame Anmeldung seiner Forderung zur Insolvenztabelle gemäß §§ 174 ff. der Insolvenzordnung (InsO) ist für den Insolvenzgläubiger Voraussetzung für die Teilnahme am Insolvenzverfahren. An den Quotenverteilungen nimmt er nur Teil, wenn seine Forderung zudem zur Insolvenztabelle festgestellt ist. Die Forderung wird festgestellt, wenn weder der Insolvenzverwalter noch ein anderer Insolvenzgläubiger ihr widersprochen hat oder, wenn ein Widerspruch erhoben wurde, dieser im Klageverfahren nach Maßgabe der §§ 179 ff. InsO beseitigt und die Forderung nachträglich auf diesem Weg zur Tabelle festgestellt wird. Festgestellte Forderungen werden in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen.

Ein Gläubiger, der seine Forderung nicht zum Insolvenzverfahren anmeldet, hat dagegen keine Möglichkeit, an der Insolvenzmasse zu partizipieren, selbst wenn er für seine Forderung bereits einen Titel erstritten hatte.

Nach § 174 Abs. 2 InsO sind bei der Anmeldung der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben. Da die Anmeldung eine Form der Rechtsverfolgung darstellt und der Gläubiger aus der Eintragung in die Tabelle (sogenannter Tabellenvermerk) nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 178 Abs. 3, 201 InsO betreiben kann, muss die Forderung zur Bestimmung der Reichweite der Rechtskraft eindeutig konkretisiert werden. Die Individualisierung der Forderung bezweckt zudem, den Insolvenzverwalter und die übrigen Insolvenzgläubiger in den Stand zu setzen, den geltend gemachten Schuldgrund einer Prüfung zu unterziehen. Deshalb erfordert die Angabe des Forderungsgrunds die bestimmte Bezeichnung des Lebenssachverhalts, aus dem die Forderung nach der Behauptung des Gläubigers entspringt. Eine schlüssige Darlegung der Forderung ist für die Anmeldung als solche dagegen nicht erforderlich. Das entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Verfügt ein Gläubiger über mehrere Forderungen, kann er auch diese zur Tabelle anmelden. Allerdings muss er hierbei aus den genannten Gründen jede einzelne Forderung nach Grund und Betrag individualisieren. Eine solche Sammelanmeldung, bei der mehrere Forderungen zusammengefasst werden, ist deshalb unzulässig, wenn Grund und Betrag der Forderungen nicht jeweils, also nicht jede für sich, ausreichend bestimmt bezeichnet sind.

Die Besprechungsentscheidung befasst sich mit dem Spezialfall einer Sammelanmeldung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), das Bundesarbeitsgericht (BAG) gibt aber allgemeine Hinweise für derartige Sammelanmeldungen, deren Kenntnis sowohl für den anmeldenden Gläubiger als auch für

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

den Insolvenzverwalter und die übrigen zum Widerspruch berechtigten Insolvenzgläubiger bei der Forderungsprüfung wichtig sind.

Das BAG stellt seiner Entscheidung unter anderem folgenden Leitsatz voraus:

„Bei einer Forderungsanmeldung der Bundesagentur für Arbeit zur Insolvenztabelle, mit der Ansprüche mehrerer Arbeitnehmer aus übergegangenem Recht nach § 169 Satz 1 SGB III [Sozialgesetzbuch 3. Teil] geltend gemacht werden, handelt es sich um eine Sammelanmeldung, die nur dann ordnungsgemäß im Sinne von § 174 Abs. 2 InsO erfolgt ist, wenn die einzelnen betreffenden Arbeitnehmer, ihr jeweiliges monatliches Bruttoentgelt und die konkreten Anspruchszeiträume angegeben sind.“

Dies beruht auf folgendem sozialrechtlichen Hintergrund: Nach § 165 SGB III haben Arbeitnehmer/innen Anspruch auf Insolvenzgeld. Der Anspruch besteht, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld nach § 169 Satz 1 SGB III auf die BA über. Der Anspruchsübergang vollzieht sich, ohne die arbeitsrechtliche Natur des Anspruchs zu ändern. Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, fällt der Anspruch auf Arbeitsentgelt auf den Arbeitnehmer zurück, der wieder Inhaber der vollen Bruttolohnforderung gegenüber dem Arbeitgeber wird.

Der zu entscheidende Fall

Klägerin ist die BA, Beklagter der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Arbeitgeberin. Die Parteien streiten über die Ordnungsgemäßheit einer Forderungsanmeldung der BA zur Insolvenztabelle. Den Insolvenzgläubigern wurde im Eröffnungsbeschluss aufgegeben, ihre Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO unter Angabe von Grund und Betrag schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Gleichzeitig erhielten sie Gelegenheit, etwaigen Forderungsanmeldungen anderer Gläubiger schriftlich bis zum 21.05.2021 zu widersprechen.

Die BA meldete mit Schreiben vom 22.02.2021 beim Beklagten eine Insolvenzforderung in Höhe eines Schätzwerts von 100.000,00 Euro an. Sie begründete die Forderung mit Anträgen auf Insolvenzgeld, denen sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe, sodass die zugrunde liegenden Ansprüche auf Arbeitsentgelt gemäß § 169 SGB III auf sie übergegangen und als Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO zu berücksichtigen seien. Das Schreiben endete nach der Grußformel mit dem Satz: „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift rechtswirksam.“

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Mit Bescheid vom 16.03.2021 wurde sechs Arbeitnehmer/innen sodann Insolvenzgeld durch die BA bewilligt. Sie erhielten eine Berechnung des konkreten Insolvenzgeldes, das unter Anrechnung etwaiger Vorschüsse ausgezahlt wurde. Die Höhe des Insolvenzgeldes richtete sich nach ihrem jeweiligen Bruttoentgelt und betrug insgesamt 52.607,81 Euro.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist am 21.05.2021 bestritt der Beklagte mit Schreiben vom 14.06.2021 die klägerische Forderung von 100.000,00 Euro in voller Höhe mit der Begründung, der Betrag sei lediglich geschätzt und bat um Berichtigung. Die BA korrigierte am 18.06.2021 die Forderung auf 52.607,81 Euro. Zugleich teilte sie dem Beklagten in einer Liste die Namen der Arbeitnehmer, denen sie Insolvenzgeld gewährt hatte, die Höhe des jeweils gezahlten Insolvenzgeldes und die Zeiträume der Leistungsgewährung mit.

Der Beklagte informierte die BA am 02.03.2022 darüber, dass eine Konkretisierung der ursprünglichen Schätzanmeldung ausscheide, da es sich um eine Mehrzahl von Forderungen verschiedener Arbeitnehmer und Beitragsmonate und somit um eine Sammelanmeldung gehandelt habe. Er bat zudem um Benachrichtigung, ob die Konkretisierung vom 18.06.2021 als Neuanschuldung behandelt werden solle.

Mit ihrer Klage hat die BA die Auffassung vertreten, ihre Forderungsanmeldung vom 22.02.2021 erfülle in der konkretisierten Fassung vom 18.06.2021 die Anforderungen gemäß § 174 Abs. 2 InsO. Der bezeichnete Lebenssachverhalt sei anhand der angegebenen Umstände hinreichend bestimmt. Die Forderung sei von anderen Anmeldungstatbeständen zweifelsfrei zu unterscheiden. Die BA sei die einzige gesetzlich befugte und verpflichtete Stelle zur Auszahlung von Insolvenzgeld. Eine Bezifferung ihrer gesamten Forderung sei innerhalb der hierfür im Eröffnungsbeschluss gesetzten Frist nicht möglich gewesen. Insoweit sei die Schätzanmeldung zulässig erfolgt. Andernfalls müsse sie in den einzelnen Verfahren jedes Mal eine gebührenausschüttende Neu- bzw. nachträgliche Anmeldung vornehmen, auch wenn eine Masseunzulässigkeit bereits abzusehen sei. Sonderwissen des Insolvenzverwalters – wie zum Beispiel die im Verfahren bekannt gewesene Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Arbeitnehmer der Schuldnerin – sei zu berücksichtigen, selbst wenn die übrigen Insolvenzgläubiger hierüber nicht verfügten.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter und hat vor dem BAG Erfolg.

Die Begründung des BAG

Das BAG legt zugrunde, dass die BA keine Neuanschuldung, sondern mit ihrem Schreiben vom 02.03.2022 lediglich eine Konkretisierung ihrer ursprünglichen Forderung beabsichtigt hatte.

Die Klage auf Feststellung dieser Forderung zur Tabelle sei unzulässig. Es fehle an der erforderlichen Sachurteilsvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Anmeldung durch die BA.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Der Klageantrag legt das BAG als Antrag auf Feststellung zur Tabelle nach § 179 Abs. 1 InsO aus. Die Klägerin erstrebe nämlich mit der Klage das Recht auf Teilnahme an der Verteilung der Insolvenzmasse. Voraussetzung hierfür sei eine vorherige ordnungsgemäß Anmeldung zur Tabelle.

Vorliegend fehle an einer ordnungsgemäßen Anmeldung und einer Prüfung der geltend gemachten Forderung zur Insolvenztabelle.

Unschädlich sei allerdings, dass das Schreiben der Klägerin vom 22.02.2021 weder eine Unterschrift trage noch eine Wiedergabe des Verfassernamens mit Beglaubigungsvermerk aufweise. Das BAG begründet ausführlich, dass die Anmeldung zur Insolvenztabelle zwar schriftlich zu erfolgen habe, aber keiner eigenhändigen Unterschrift oder der Wiedergabe des Namens des Verfassers der Anmeldung bedürfe. Es reiche aus, dass die Anmeldung eindeutig erkennen lasse, von wem die Anmeldung ausgehe. Dies sei vorliegend der Fall.

Das Schreiben der BA vom 22.02.2021 genüge dem Zweck des Schriftlichkeitserfordernisses. Der von ihr verwendete Kopfbogen enthalte Name, Postanschrift, Angaben zum bearbeitenden Team unter Nennung der Sachbearbeiterin, Angaben zur internen Antragsnummer sowie im Betreff die Bezeichnung des konkreten Insolvenzverfahrens und die Angabe des Aktenzeichens des Insolvenzgerichts. Damit enthalte es die wesentlichen, üblicherweise gerade bei einer arbeitsteilig organisierten juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erwartenden formalen und inhaltlichen Anhaltspunkte für eine dem Insolvenzverwalter mit Wissen und Wollen einer vertretungsberechtigten Person zugeleitete Erklärung. Bei dem Hinweis, das Schreiben sei maschinell erstellt und ohne Unterschrift rechtswirksam, handele es sich um eine bei Behörden ebenfalls übliche Verfahrensweise, die für sich genommen keinen Zweifel am Willen der BA begründe, die Anmeldung dem Insolvenzverwalter willentlich zuzuleiten. Gegenteilige Indizien seien nicht ersichtlich.

Ergänzend ist auf Folgendes *hinzuweisen*: Auch für privatrechtliche Forderungen gilt, dass eine Unterschrift des Anmeldenden nicht zwingend erforderlich ist. Es reicht aus, dass die Anmeldung eindeutig erkennen lässt, von wem die Anmeldung stammt. Um von vornherein keine Zweifel aufkommen zu lassen, empfiehlt es sich jedoch, die Anmeldung zur Tabelle zu unterschreiben.

Die Forderungsanmeldung der BA vom 22.02.2021, so das BAG weiter, genüge im Besprechungsfall entgegen der Annahme der Vorinstanzen jedoch nicht den Anforderungen des § 174 Abs. 2 InsO. Es liege eine unzulässige Sammelanmeldung vor, da es sich bei den einzelnen auf die BA übergegangenen Forderungen um unterschiedliche Streitgegenstände mit potentiell unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen handele.

Eine Sammelanmeldung sei unzulässig, wenn Grund und Betrag der einzelnen Forderungen nicht jeweils ausreichend bestimmt bezeichnet seien. Erst diese Angaben ermöglichten es dem Insolvenzverwalter und den übrigen Insolvenzgläubigern, bestimmte Einzelforderungen – zum Beispiel unter Berufung auf eine Doppelanmeldung – zu bestreiten.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Um zu gewährleisten, dass die einzelnen Forderungen verifiziert werden können, hätte das Schreiben vom 22.02.2021 in der Anmeldung die Arbeitnehmer, die Insolvenzgeld beantragt hätten, der jeweilige konkrete Anspruchszeitraum und das zugrunde liegende Bruttoentgelt zuzüglich etwaiger Sonderzahlungen bezeichnet werden müssen. Es genüge deshalb nicht, dass durch die Mitteilung, der Forderung lägen Anträge auf Insolvenzgeld zugrunde, eine Verwechslungsgefahr mit anderen Insolvenzforderungen ausgeschlossen sei. Zwar erlaube diese Information eine Abgrenzung zu anderen Insolvenzforderungen wie etwa aus Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen oder Schadensersatzansprüchen, befähige jedoch nicht zur Überprüfung, welche Arbeitnehmer einen Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld gestellt habe. Auch erlaube diese pauschale Bezeichnung dem Insolvenzverwalter und den übrigen Insolvenzgläubigern nicht zu kontrollieren, ob Insolvenzgeldanträge vor dem Hintergrund von Anschlussarbeitsverhältnissen nur für einen Teil des gesetzlich vorgesehenen Anspruchszeitraums von drei Monaten gestellt und bewilligt worden seien. Schließlich wäre der Umfang der Rechtskraft bei einer Anerkennung der nicht aufgeschlüsselt angemeldeten Forderungen der Klägerin zur Tabelle unklar.

Der Beklagte müsse sich auch keine Kenntnisse über die Anzahl der bei der Schuldnerin beschäftigten Arbeitnehmer und deren arbeitsvertragliche Daten zurechnen lassen. Ein etwaiges Sonderwissen des Insolvenzverwalters sei unbeachtlich, da § 174 Abs. 2 InsO nicht nur ihm, sondern auch den übrigen Insolvenzgläubigern ermöglichen wolle, über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der angemeldeten Forderung zu entscheiden. Der Insolvenzverwalter sei zudem grundsätzlich nicht gehalten, selbst Ermittlungen anzustellen.

Die BA könne sich schließlich nicht erfolgreich auf eine eigene Sonderstellung gegenüber anderen Insolvenzgläubigern berufen, weil sie etwa wegen noch laufender Kündigungsschutzverfahren im Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist die genaue Höhe ihrer Ansprüche häufig noch nicht beziffern könne und ein Abwarten des Abschlusses des jeweiligen Insolvenzgeldbewilligungs- oder Kündigungsschutzverfahrens sie mangels Stimmberechtigung davon ausschließen würde, ihre Gläubigerrechte wahrzunehmen. Sie habe selbst zutreffend vorgetragen, dass die angegebene Forderungshöhe keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Anmeldung habe, sondern allein deren Begründetheit betreffe. Die Klägerin könne zu hohe Forderungen jederzeit reduzieren.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aufgrund des Berichtigungsschreibens vom 18.06.2021. Der Mangel der Forderungsanmeldung vom 22.02.2021 könne nur durch eine Neuanschuldung behoben werden. Es könne dahinstehen, ob das Schreiben als Neuanschuldung nach § 177 Abs. 1 Satz 3 InsO angesehen werden könne, denn es fehle in diesem Fall an der Sachurteilsvoraussetzung der Durchführung eines Prüfungstermins, in dem die Forderung einen Widerspruch erfahren habe. Eine Heilung von wesentlichen Mängeln der Anmeldung sei ohne dessen Absolvierung nicht möglich.